

Abschr. zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 877/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Anna B. [REDACTED] gesch. Ho. [REDACTED] geb. De. [REDACTED],
[REDACTED] We. [REDACTED], [REDACTED]weg [REDACTED] bei [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19.-Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G E R A T

Das Berufungsgericht hält es nicht für wahrscheinlich, daß die Krankheiten der Klägerin auf Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Sein Verfahren, das dieser tatsächlichen Feststellung zugrunde liegt, wirft keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 219 Abs. 2 BBG zur Zulassung der Revision führen könnte (vgl. BGH Rzw 1967, 201 Nr. 33, 378 Nr. 27, 431 Nr. 42).

Der in einen Beweisbeschuß für den ärztlichen Sachverständigen vom Gericht niedergelegte Verfolgungshergang ist damit nicht für das weitere Verfahren bindend festgestellt. Der Sachverständige ist nicht gehindert,

- 3 -

abweichende Angaben, die der Verfolgte ihm gegenüber macht, in seinem Gutachten festzuhalten. Der Tatrichter kann diese abweichenden Angaben seiner Entscheidung zugrunde legen.

Die anlagebedingte Wesensart der Klägerin ist keine Krankheit. Befunde von Krankheitswert sind nicht festgestellt und auch bei früheren Untersuchungen nicht erhoben worden. Die Frage nach der Mitverursachung eines Gesundheitsschadens durch die Verfolgung stellt sich daher insoweit nicht.

Mai

Dr. Timm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

